

Berichtigung

In der Ausgabe der NGZ und WZ vom 25.04.2015 wurde die Amtliche Bekanntmachung vom 23.04.2015 über den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 114 "Neusser Straße / Hoferhofweg" -Kaarst- ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde irrtümlich der falsche Übersichtsplan veröffentlicht. Zur Berichtigung dieses Fehlers wird die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 114 "Neusser Straße / Hoferhofweg" -Kaarst- erneut vollzogen, womit die öffentliche Bekanntgabe vom 25.04.2014 gegenstandslos wird.

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 114 „Neusser Straße / Hoferhofweg“ -Kaarst-

- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) nach § 3 Abs. 2 BauGB

(Bekanntmachungsanordnung vom 28.04.2015)

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) i.V. mit § 13 BauGB, ist für den Bereich zwischen der Neusser Straße und dem Margeritenweg/ A sternweg und dem Hoferhoweg und der rückwärtigen Bebauung der Adenauer Allee, Flur 12 in der Gemarkung Kaarst, der Bebauungsplan Nr. 114 „Neusser Straße/Hoferhofweg“ –Kaarst“ gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

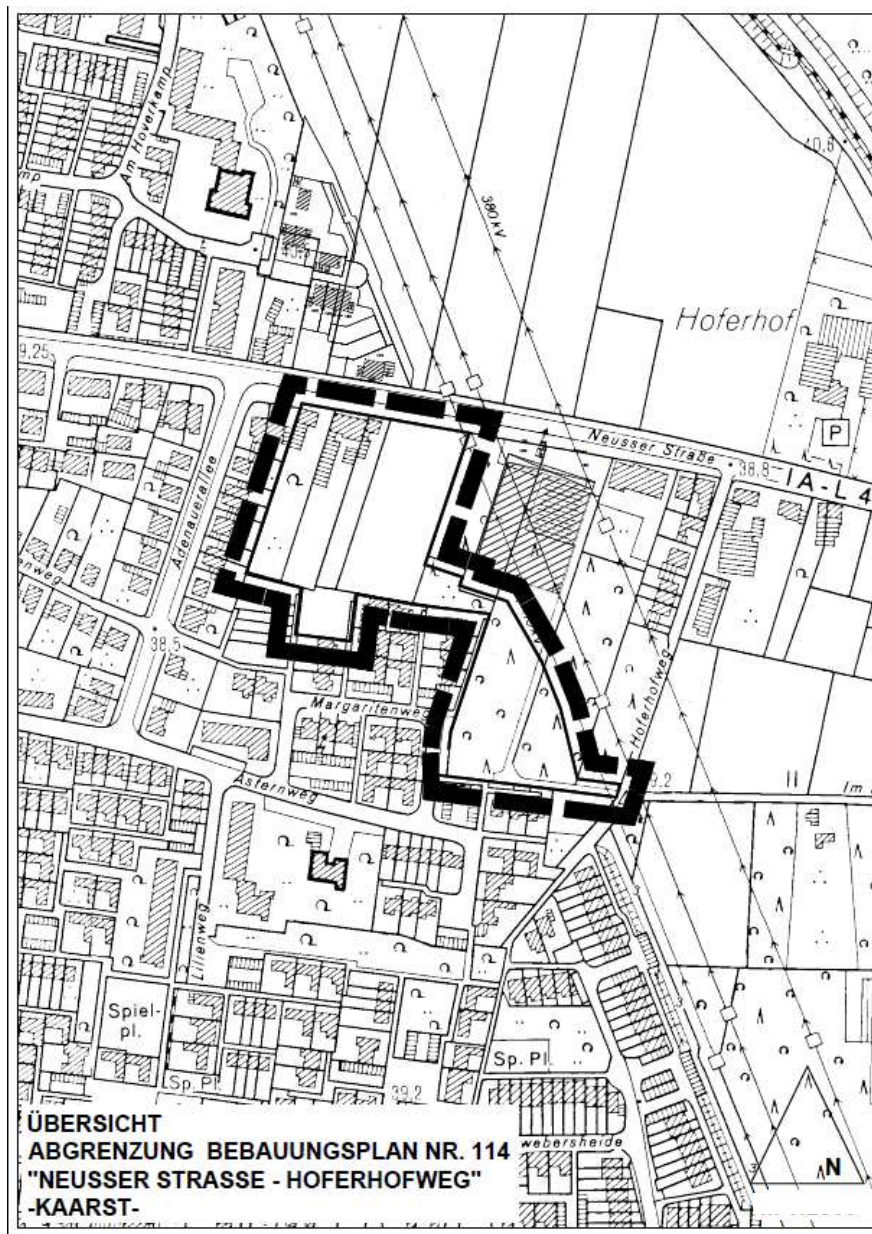
Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

Gemäß § 13a Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ebenfalls wird von der Erstellung der Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 BauGB (Umweltprüfung, Umweltbericht, umweltbezogene Informationen sowie zusammenfassende Erklärung) abgesehen.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig.



Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen sowie

- die Begründung
- die Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und der artenschutzrechtlichen Prüfung
- die Untersuchungen zu den Baugrundverhältnissen und zur Versickerungsfähigkeit des Untergrunds
- die Stellungnahme zum geplanten Neubau der 380 KV-Hochspannungsfreileitung unter dem Gesichtspunkt der Immissionen elektromagnetischer Felder
- die schalltechnische Untersuchung
- die verkehrliche Untersuchung

können im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 06.05.2015 bis einschließlich 12.06.2015 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es liegen Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen sowie evtl. erforderlich werdende vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen definiert.

Weiterhin wird gutachtlich untersucht, ob die im Plangebiet vorhandenen Böden grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sind und ob die Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist.

Es werden auch die Auswirkungen der geplanten 380 KV Hochspannungsfreileitung auf die im Plangebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung durch ein Fachinstitut untersucht.

Die schalltechnische Untersuchung beschäftigt sich mit den Gesamtverkehrslärmimmissionen im Bebauungsplangebiet und dem unmittelbaren Umfeld unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsmengen nach Umsetzung des Bebauungsplanes sowie mit den auf das Plangebiet einwirkenden Lärm- und sonstigen Lärmimmissionen der Nachbarschaft.

Die verkehrliche Untersuchung befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf das Verkehrsnetz und die zu erwartenden Verkehrsmengen.

Stellungnahmen zur Planung können bis einschließlich zum 12.06.2015 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215 oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaarst, den 28.04.2015
Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann